

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **26 (1979)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fall über ein Führungsorgan verfügen?

Die Antwort ist Sache der Behörden von Kantonen und Gemeinden, die für diese Massnahmen von Gesetzes wegen die Verantwortung tragen, und zwar die gesetzliche wie die politisch-moralische.

Wir haben dargelegt, dass jede Gemeinde fähig sein muss, in einem Notfall die verschiedenen ausserordentlichen Massnahmen zu treffen und den Einsatz der geeigneten Mittel zu gewährleisten. Von daher ist eine gewisse Organisation unerlässlich. Wir haben aber auch festgehalten, dass Umfang und Zusammensetzung eines solchen Gemeindeführungsorgans in keinem Falle einheitlich vorgeschrieben werden kann. Eine solche Organisation muss den Bedürfnissen entsprechen und den schlimmsten Fall annehmen.

Wie wir angeführt haben, sollten nur die grösseren Schweizer Gemeinden über einen eigentlichen Führungsstab mit Dienstgruppen oder Sektionen verfügen. Für die kleineren Gemeinden sollte eine Verstärkung der Gemeindeexekutive durch die unerlässlichen Spezialisten der öffentlichen Dienste genügen. Aber auch für diesen Fall darf nichts dem Zufall überlassen werden; Organigramme und Pflichtenhefte sind im voraus zu erstellen, die Zuständigkeiten für den Einsatz der Mittel müssen geregelt sein. Jede, auch die kleinste Gemeinde sollte aber im Minimum eine offizielle für die Belange der Gesamtverteidigung (Vorbereitungsmassnahmen, Aufbewahrung und Nachführung der Dokumente usw.) und die Zusammenarbeit mit der Armee verantwortliche Person bezeichnen. Die eindrucklichen Erfahrungen im

April 1975 mit den Lawinenkatastrophen in gewissen Alpentälern (Kantone Uri und Graubünden vor allem) haben die Bedeutung einer wirksamen und gut geschulten Gemeindeführungsorganisation auch für die kleinste Gemeinde deutlich vor Augen geführt. Die Berichte der Stabschefs der kantonalen Führungsstäbe haben die Notwendigkeit von Gemeindeführungsorganen unterstrichen. In der Tat war die Lage, im Ganzen gesehen, nicht sehr verschieden von derjenigen bei einem bewaffneten Konflikt mit den Problemen der Versorgung, des Saniätsdienstes, des Veterinärdienstes, der Evakuierung, der Rettung und Betreuung und der Offenhaltung von Verkehrswegen (Transport); zu all dem ist die psychologische Wirkung eines Gemeindeführungsorgans auf die bedrohte Bevölkerung nicht zu vergessen.

Résumé pour nos lecteurs et amis romands

Conduite des mesures civiles de défense à l'échelon communal

Le vice-directeur de l'Office fédéral de la protection civile, M. Jean Dübi, présente dans un rapport une vue d'ensemble sur la nécessité de créer des organes de direction communaux et en commente le besoin dans divers cas stratégiques. Il renseigne

également sur la situation actuelle et sur les bases légales des organes de conduite dans les communes, afin d'attirer l'attention des autorités sur leurs tâches dans des situations extraordinaires, par ex. en cas de détresse. Le rapport présente également un aperçu sur les moyens disponibles et sur l'organisation de la conduite sur le plan communal. L'intérêt général est attiré par des réflexions sur une composition possible d'un organe de direction communal.

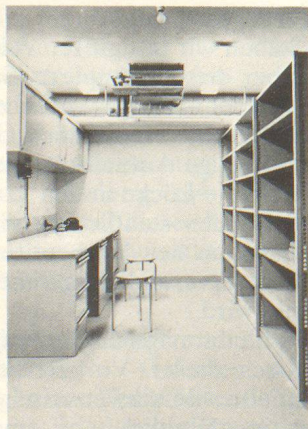
Dans ses conclusions, l'auteur pose la question de la dimension que ces préparatifs devraient avoir et si toutes les communes de Suisse devraient disposer d'un organe de conduite tenant compte d'une situation de détresse dans n'importe cas stratégique. La réponse est affaire des autorités des cantons et des communes qui, pour de telles mesures en portent la responsabilité, à savoir tant du point de vue légal politique et morale.



Hochdruck-Reiniger K. E. W.

haben mehr unter der Haube; sie leisten deshalb auch mehr und sind ausgesprochen langlebig. Profis wählen K. E. W.! Verlangen Sie die vollständigen Dokumentationen oder eine praktische Vorführung in Ihrem Betrieb.

F. T. Sonderegger AG, 9322 Egnach, Telefon 071 66 15 46

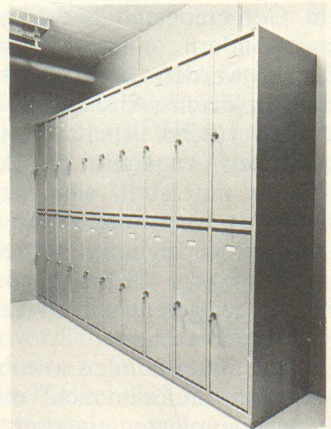


Zivilschutz-Mobiliar

Verlangen Sie ausführliche Unterlagen bei:

A. Wehrle
Betriebseinrichtungen
9230 Flawil
Telefon 071 83 31 41

WEHRLE
SYSTEM



4. Fachmesse
für Kommunalbedarf

Bern, 4. bis 7. 9. 1979



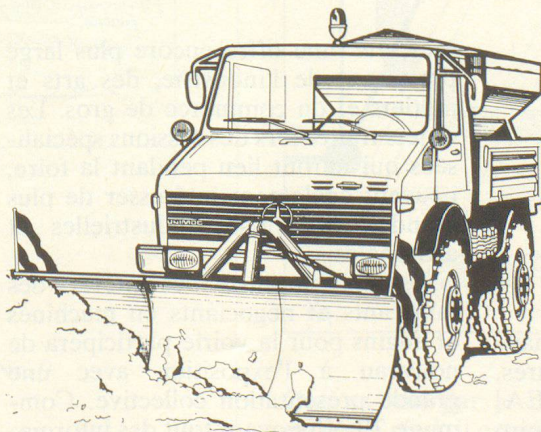
4^{ème} exposition
spécialisée
pour l'équipement des
collectivités publiques

**Besichtigen Sie
das vielseitige Unimog-Programm
an der «Gemeinde 79» in Bern
im Rahmen der SIK*-Kollektivschau.
Typen von 54 PS bis 168 PS
mit den modernsten Zusatzgeräten
für den Sommer- und Winterdienst.**



**Mercedes-Benz
Unimog**

Wirtschaftlichkeit im
öffentlichen Dienst



Unimog Generalvertretung
für die Schweiz

Robert Aebi AG

8023 Zürich,
Tel. 01/2110970
Über 40 Servicestellen
in der Schweiz

* Schweizerische Interessengemeinschaft der Fabrikanten und Händler von Kommunal-Maschinen und -Geräten